

**Tetra Pak GmbH  
Hochheim/Main**

**Testatsexemplar  
Jahresabschluss  
31. Dezember 2022**

**Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



## Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

### Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.



## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Tetra Pak GmbH

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Tetra Pak GmbH, Hochheim/Main, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

**Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurde kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. a) bis e) HGB erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilan-zieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegen-stehen.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmens-tätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu-grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

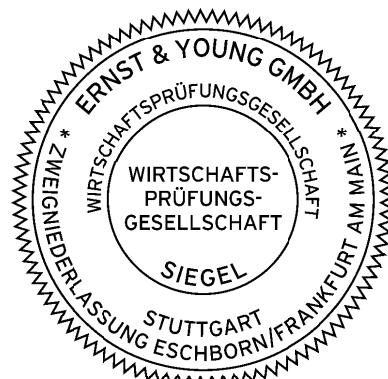
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Eschborn/Frankfurt am Main, 21. Juni 2023

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kemmerich  
Wirtschaftsprüfer

Mühleck  
Wirtschaftsprüfer



**Tetra Pak GmbH, Hochheim/Main**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

A K T I V A

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke, grundstückseigene Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	99.800,00	99.800,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.151.442,72	6.074.525,59
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	488.449,18	468.329,87
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.672.345,77</u>	<u>5.501.292,89</u>
	9.412.037,67	12.143.948,35
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Waren	1.666.782,45	1.535.184,50
2. Geleistete Anzahlungen	<u>98.676,46</u>	<u>493.941,82</u>
	1.765.458,91	2.029.126,32
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.269.215,27	9.590.461,37
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	154.690.677,18	129.184.186,88
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>17.539.560,17</u>	<u>9.520.326,69</u>
	185.499.452,62	148.294.974,94
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>		
	1.385.993,52	199.224,35
	188.650.905,05	150.523.325,61
	<u>198.062.942,72</u>	<u>162.667.273,96</u>

P A S S I V A

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Kapitalrücklage	24.000.000,00	24.000.000,00
III. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>1.818.171,43</u>
	25.000.000,00	26.818.171,43
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	0,00	412.094,50
2. Sonstige Rückstellungen	<u>19.911.085,04</u>	<u>18.280.400,95</u>
	19.911.085,04	18.692.495,45
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	23.117.665,44	12.691.542,14
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.535.917,72	1.470.316,89
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	121.188.132,99	98.468.974,55
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.310.141,53</u>	<u>4.525.773,50</u>
	153.151.857,68	117.156.607,08
	<u>198.062.942,72</u>	<u>162.667.273,96</u>

**Tetra Pak GmbH, Hochheim/Main**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für das Geschäftsjahr**  
**vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

---

	EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	276.203.976,55	238.108.233,15
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>5.212.875,50</u>	<u>1.515.951,23</u>
<b>Gesamtleistung</b>	<b>281.416.852,05</b>	239.624.184,38
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Waren	197.157.748,60	163.412.263,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>15.015.208,72</u>	<u>5.394.545,37</u>
	212.172.957,32	<u>168.806.809,02</u>
<b>Rohergebnis</b>	<b>69.243.894,73</b>	70.817.375,36
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	24.496.956,68	25.647.327,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.233.425,75</u>	<u>3.368.094,90</u>
	27.730.382,43	29.015.422,24
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	2.136.749,74	2.216.329,42
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	23.204.298,97	28.453.176,32
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.385.438,09	708.609,78
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	921.686,79	684.085,57
9. Steuern vom Ertrag	<u>-355.394,00</u>	<u>0,00</u>
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>16.991.608,89</b>	11.156.971,59
11. Sonstige Steuern	<u>-72.294,84</u>	<u>-37.187,58</u>
12. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	17.063.903,73	11.119.784,01
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>0,00</b>	0,00
<b>14. Gewinnvortrag</b>	<b>0,00</b>	<b>1.818.171,43</b>
<b>15. Bilanzgewinn</b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>1.818.171,43</u></b>

## **Tetra Pak GmbH, Hochheim/Main**

### **Anhang für 2022**

---

#### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: Tetra Pak GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Hochheim am Main

Registereintrag: Letzter Eintrag 03.05.2022

Registernummer: HRB 32248

#### **Allgemeine Hinweise**

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses haben wir Vermerke, die wahlweise auch in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen werden können, im Anhang dargestellt. Aus dem gleichen Grund wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten ebenfalls an dieser Stelle gemacht.

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Für bewegliche Anlagegüter wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Positionen ist durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt.

Die Verpflichtungen aus den Rückstellungen für **Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden zum 30. November 2015 auf einen Pensionsfonds und eine Unterstützungskasse ausgelagert.

Aufgrund der Durchführung über den mittelbaren Versorgungsträger Unterstützungskasse besteht dauerhaft ein Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 EGHGB, bezogen auf eine mögliche Unterdeckung der Pensionsverpflichtung.

Nach der Konstruktion der Zusage, d.h. insbesondere der kongruenten Bindung der Versorgungsleistungen an die Leistungen der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, ist die neue Unterstützungskassenversorgung als sog. „wertpapiergebundene Zusage“ i.S. von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB anzusehen. Nach dieser Regelung bestimmt sich der Verpflichtungsumfang der Versorgungsverpflichtung ausschließlich nach dem Zeitwert der Wertpapiere, d.h. hier dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung.

Die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) wurden mit ihrem beizulegenden Zeitwert mit den Rückstellungen verrechnet.

Die **Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwierigen Geschäften. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die Jubiläumsrückstellung wird, wie im Vorjahr, in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte nach der sogenannten „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methode) nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik. Der Rückstellungsbetrag wurde unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschaftsentwicklung sowie eventueller Fluktuations-wahrscheinlichkeiten ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2018 G“ von Klaus Heubeck verwendet. Der Rechnungszinssatz beträgt 1,44 % (Vj. 1,35 %), der Gehaltstrend 2,75 % (Vj. 2,75 %) und der BBG-Trend 2,25 % (Vj. 2,25 %).

**Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet. Die im Anhang ausgewiesenen Davon-Vermerke Währungsumrechnung enthalten sowohl realisierte als auch nicht realisierte Währungskursdifferenzen.

## **Erläuterungen zur Bilanz**

### **Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig und resultieren mit TEUR 2.422 (Vj. TEUR 677) aus Lieferungen und Leistungen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind in Höhe von TEUR 944 (Vj. TEUR 944) langfristige Vermögensgegenstände ausgewiesen, der Restbetrag ist innerhalb eines Jahres fällig.

### **Eigenkapital**

Das volleingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen wurden für die Unternehmensbereiche Marketing und Vertrieb TEUR 11.819 (Vj. TEUR 11.823), Personal i. H. v. TEUR 3.900 (Vj. TEUR 4.555), Service TEUR 2.730 (Vj. TEUR 891) sowie Finanzen von TEUR 1.462 (Vj. TEUR 1.011) gebildet.

### **Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 28.380 (Vj. TEUR 19.838) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von TEUR 17.064 (Vj. TEUR 11.120). Sonstige Verbindlichkeiten enthalten solche aus Steuern in Höhe von TEUR 3.760 (Vj. TEUR 400).

## **Saldierung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen mit Vermögen**

Zwischen beitragsorientierten Direktzusagen und den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung besteht Leistungskongruenz. Es liegt eine Vermögensverrechnung nach § 246 Abs. 2 HGB vor, weil die Rückdeckungsversicherungen an die betreffenden Mitarbeiter verpfändet werden.

Angaben zur Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB:

	TEUR
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	- 28.332
Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände =	
beizulegender Zeitwert der Vermögensgegenstände	28.332

Die Bewertung der Pensionsverpflichtung erfolgte zum geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zum 31. Dezember 2022.

Saldierte Aufwendungen und Erträge aus der Anpassung der verrechneten Schulden und Zeitwerte der Vermögensgegenstände gegenüber den Beträgen aus dem Vorjahr belaufen sich auf TEUR 86.

## **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die Gesellschaft hat zum Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen für diverse Miet- und Leasingverträge in Höhe von TEUR 3.299 (Vj. TEUR 7.112). Die Verträge enden zwischen einem und fünf Jahren. Vorteile des Abschlusses solcher Verträge gegenüber dem Kauf der betreffenden Vermögensgegenstände sind die Bilanzneutralität und vor allem die gewonnene Flexibilität. Nachteile bestehen in der Laufzeitbindung.

## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 TEUR	%	2021 TEUR	%
<b>Umsatzerlöse</b>				
Verpackungsmaterial	181.562	65,7	161.919	68,0
Abfüllanlagen und Zubehör	35.198	12,8	24.283	10,2
Übrige	59.444	21,5	51.906	21,8
	<b>276.204</b>	<b>100,0</b>	<b>238.108</b>	<b>100,0</b>

Die Umsatzerlöse wurden fast ausschließlich im Inland erzielt.

## Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Gewinne aus Anlagenabgängen in Höhe von TEUR 4.075 (Vj. TEUR 333), aperiodische Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 879 (Vj. TEUR 761), erhaltene Überschüsse aus dem Pensionsfonds in Höhe von TEUR 241 (Vj. TEUR 262) sowie Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 3 (Vj. TEUR 29).

## Aufwendungen für Altersversorgung

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen TEUR 225 (Vj. TEUR 308).

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Aufwendungen für Nachzahlungen an den Pensionsfonds in Höhe von TEUR 114 (Vj. TEUR 25) sowie Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 39 (Vj. TEUR 71). Die periodenfremden Aufwendungen betragen TEUR 252 (Vj. TEUR 524) und betreffen im Wesentlichen Verluste aus Anlagenabgängen.

## Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten solche von verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 1.385 (Vj. TEUR 709).

## **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten solche an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 922 (Vj. TEUR 684).

## **Sonstige Angaben**

### **Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen**

Es wurden keine wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen durchgeführt.

## **Geschäftsführer**

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr:

Stephan Karl, Managing Director Mid Europe, Wiesbaden

Thomas Hennemann, Finance Director Mid Europe, Lörzweiler (seit 10. März 2022)

Zeljko Horvat, Key Account Director Mid Europe, Hattersheim (seit 10. März 2022)

Gabor Fülop, Vice President Finance Processing Solutions & Equipment, Königstein  
(bis 10. März 2022)

Dr. Heike Schiffler, Director Industrial Recycling Solutions, Bonn (bis 10. März 2022)

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführer betragen TEUR 1.581.

## **Mitarbeiter**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter betrug 205 (Vj. 218). Die Gesellschaft beschäftigt ausschließlich angestellte Mitarbeiter.

## **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

Mit Vertrag vom 22.10.2021/26.10.2021 hat unsere Gesellschaft mit der Tetra Holdings GmbH, Hochheim am Main, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Tetra Holdings GmbH, Hochheim am Main, abzuführen. Für die Verlustübernahme durch die Tetra Holdings GmbH, Hochheim am Main, gelten die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister erfolgte am 6. Dezember 2021. Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 an. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf Jahren.

### **Konzernverhältnisse**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Tetra Holdings GmbH, Hochheim/Main, welche den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, einbezogen. Dieser wird als befreiender Konzernabschluss nach § 291 HGB offengelegt und ist im Bundesanzeiger erhältlich. Zudem wird der Jahresabschluss der Gesellschaft in den Konzernabschluss der Tetra Laval International SA, Pully, Schweiz, welche den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, einbezogen. Der Konzernabschluss der Tetra Laval International S.A. ist erhältlich am Handelsregister der schweizerischen Handelskammer, Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz.

### **Prüfungs- und Beratungsgebühren**

Auf die Angabe des für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß § 285 Abs. 17 HGB wird verzichtet, da die Angaben im Konzernabschluss der Tetra Holdings GmbH enthalten sind, in den der Jahresabschluss einbezogen wird.

### **Nachtragsbericht**

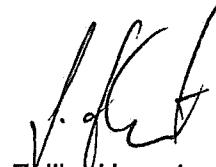
Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben.

Hochheim/Main, den 20. Juni 2023

Geschäftsführung

  
Stephan Karl

  
Thomas Hennemann

  
Zeljko Horvat

**Entwicklung des Anlagevermögens**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	1.1.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	470,00	0,00	0,00	470,00	470,00	0,00	0,00	470,00	0,00	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	99.800,00	0,00	0,00	99.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99.800,00	99.800,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	32.431.742,28	993.038,98	14.110.792,10	19.313.989,16	26.357.216,69	1.930.799,40	13.125.469,65	15.162.546,44	4.151.442,72	6.074.525,59
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.996.535,98	226.069,65		3.222.605,63	2.528.206,11	205.950,34	0,00	2.734.156,45	488.449,18	468.329,87
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.501.292,89	0,00	828.947,12	4.672.345,77	0,00	0,00	0,00	0,00	4.672.345,77	5.501.292,89
	41.029.371,15	1.219.108,63	14.939.739,22	27.308.740,56	28.885.422,80	2.136.749,74	13.125.469,65	17.896.702,89	9.412.037,67	12.143.948,35
	41.029.841,15	1.219.108,63	14.939.739,22	27.309.210,56	28.885.892,80	2.136.749,74	13.125.469,65	17.897.172,89	9.412.037,67	12.143.948,35



## Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die er mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjährn nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzervertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruff der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahresssteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.